

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 17.07.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen/Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gemeinderäte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) Ausschließlich dem Gemeinderat obliegen die Entscheidungen über die Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 SächsGemO, welche nicht übertragen werden können.

(3) Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zeitweilig beschließende Ausschüsse bilden.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den 18 Mitgliedern des Gemeinderates und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender. Er hat somit 19 stimmberechtigte Mitglieder. Die in den Gemeinderat gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung "Gemeinderätin" bzw. "Gemeinderat".

§ 4 Beratende und beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

- Verwaltungsausschuss

(2) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

- Technischer Ausschuss

(3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren neun Stellvertreterinnen/Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.

(4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht stimmberechtigt. Die Berufung gilt für die gesamte Wahlperiode und kann durch den Gemeinderat jederzeit widerrufen werden. Die berufenen sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner haben das Recht auf Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen. § 37 Abs. 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(5) Dem Verwaltungsausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorberatung übertragen.

(6) Dem Technischen Ausschuss werden die in § 6 bezeichneten Aufgabengebiete übertragen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss obliegt in folgenden Aufgabengebieten die Vorberatung für die Entscheidungen des Gemeinderates:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab einfachem Dienst aufwärts und die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten einschließlich Wohnungsangelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
9. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro im Einzelfall,
10. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn

- der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt,
12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der tatsächlich erzielbare Verkaufswert mehr als 1.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall,
 15. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Hochwasservorsorge,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Stellungnahme der Gemeinde zu genehmigungsbedürftigen Vorhaben in Baugenehmigungsverfahren,
2. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über Teilungsgenehmigungen,
3. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
4. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

§ 7 Ältestenrat

(1) Aufgrund des § 45 der SächsGemO wird ein Ältestenrat gebildet, welcher die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Aufgrund von § 46 der SächsGemO kann ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet werden, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderates und Leiterin/Leiter der Gemeindeverwaltung. Sie/Er vertritt die Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist hauptamtlich verbeamtet auf Zeit. Ihre/Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall und die Bestätigung von Nachträgen zu kommunalen Maßnahmen nach VOB und VOL bis zu 10.000 Euro, sofern die erforderlichen Mittel im Haushalt für das Vorhaben veranschlagt sind,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 6.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden und die Bestätigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Nachträgen zu kommunalen Maßnahmen nach VOB und VOL bis zu 6.000 Euro,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 6.000 Euro im Einzelfall und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 6.000 Euro im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Einstellung, Beförderung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 9, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der tatsächlich erzielbare Verkaufswert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall beträgt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
13. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO zugunsten des Museums und der Bibliothek, deren Träger die Gemeinde ist und von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro im Einzelfall.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind; sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass diese für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber dem Gemeinderat ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er diesem erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

(2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Übrigen bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bis zu drei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen, welche die Aufgaben der/des Beauftragten betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen/Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens dreimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen/ Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache

Die Hauptsatzung wird in einer Form der geschlechtergerechten Sprache formuliert. Wenn dies nicht möglich ist, werden die weibliche und die männliche Form verwendet. Diese Form der Sprachverwendung wird auf alle künftig zu bearbeitenden oder neu zu erstellenden Dokumente und Satzungen der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2018, außer Kraft.

Nünchritz, den 18.07.2023


Andrea Beger
Bürgermeisterin

